

Kartelle

Das Kartellrecht, in der Bundesrepublik im GWB verankert, soll Wettbewerbsbeschränkungen durch Abreden, Zusammenschlüsse und sonst wettbewerbsbehinderndes Verhalten verhindern. Es schützt die Freiheit des Wettbewerbs und seiner Akteure auf dem Markt. Das nationale Kartellrecht wurde den europäischen Wettbewerbsregeln (Art. 101 f. AEUV) längst angepasst.

Während das Recht der Staatsbeihilfen (Art. 107 ff. AEUV) wettbewerbschädigendes Verhalten des Staates und seiner Einrichtungen betrifft, geht es bei dem EU-Kartellrecht um ein Verhalten von Unternehmen, das im Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und in wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen und Verhaltensweisen bestehen kann. Der Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes soll vor Verfälschungen geschützt werden. Dabei ist das EU-Kartellrecht auch von den einzelstaatlichen Behörden und Gerichten unmittelbar anzuwendendes Recht. Es wirkt damit direkt auf die Behörden- und Gerichtspraxis der Mitgliedstaaten.

Wir beraten Sie

- insbesondere bei kartellrechtlichen Fragen in netzbezogenen Märkten (Eisenbahnen, Elektrizität, Gas, Telekommunikation und Post),
- bei der Übergabe anonymer zweckdienlicher Hinweise auf illegale Absprachen,
- bei vertraulichen Gesprächen im Hinblick auf die [Bonusregelung](#) des Bundeskartellamtes (Kronzeugenregelung) mit der Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK),
- bei dem Vorwurf der Beteiligung an einem Hardcore-Kartell (Absprachen über Preise, Quoten, Kunden, Gebiete),
- bei anderen Vereinbarungen unter Wettbewerbern oder bei Verträgen zwischen Lieferanten und Käufern (sog. vertikale Vereinbarungen),
- in Bußgeldverfahren,
- bei Fragen zur Freistellung von Kartellverboten wegen Vereinbarungen über den gemeinsamen Einkauf, über die wechselseitige Spezialisierung, über die gemeinsame Produktion oder die gemeinsame Forschung und Entwicklung,
- in besonderen EU-Verfahren bei grenzüberschreitenden Kartellfällen:

- für die Befragung von natürlichen und juristischen Personen, die möglicherweise im Besitz nützlicher Informationen über eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen die Art. 101 und 102 AEUV sind,
- zur Verhängung von Geldbußen gegen Unternehmen, die irreführende Angaben gemacht haben oder sich geweigert haben, Nachprüfungen zu dulden, oder von Kommissionsbediensteten angebrachte Siegel erbrochen haben (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003),
- für einstweilige Maßnahmen und Nichtanwendbarkeitsbeschlüssen nach Art. 8 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

Wir vertreten Sie in allen Streitsachen vor der Bundesnetzagentur, der Sonderkommission Kartellbekämpfung, dem Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden, der EU-Kommission und den Gerichten.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei BSU Legal.